

99101002104000, 99101002104000

Bestattung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968182/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101002104000, 99101002104000
Leistungsbezeichnung I	Bestattung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Todesfall, Beerdigung, Verstorben, Sterben, Beisetzung, Bestattungen, Tod, Begräbnis, Bestatter, Bestattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	<p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BestattGHE2007rahmen/format/xsl?oi=3Cx3GsY83P&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BestattGHE2007rahmen/format/xsl?oi=3Cx3GsY83P&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html</p>
Teaser	
Volltext	<p>Bei einem Todesfall haben Sie als Angehöriger die Pflicht, umgehend eine Ärztin/einen Arzt zu verständigen, der die Leichenschau durchführt und den Leichenschauschein ausstellt. Der Ärztin oder dem Arzt müssen Sie das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>Der Todesfall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag beim Standesamt des Ortes, in dem der Tod eingetreten ist, anzuzeigen. Dabei ist der nichtvertrauliche Teil des Leichenschauscheines abzugeben (siehe auch Sterbeurkunde). Als Angehöriger haben Sie die Bestattung zu veranlassen, die frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden soll. Es gibt die Möglichkeit der Erd-, Feuer- oder Seebestattung. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, bestimmen Sie als Angehöriger die Bestattungsart.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>**Sorgepflichtige Angehörige** Sorgepflichtige Angehörige sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Bestattung fällt eine Rahmengebühr zwischen 12,00 Euro und 48,00 Euro an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Durchführung der Leichenschau an eine Ärztin/einen Arzt. • Für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt. • Für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll. • Für die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen. <p>**Wichtiger Hinweis**</p> <p>Im Allgemeinen beauftragen die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Dieses kann auch die Sterbeanzeige beim Standesamt sowie die weiteren Behördengänge für Sie</p>

Modul	Sachverhalt
	erledigen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bestattung, Burial